

# Die Auflösung der zweiten Kammer.

Von einem Freunde der Vernunft.

2.

## Beleuchtung der Nothwendigkeit derselben.

Die am 27. v. M. stattgefundene Auflösung der zweiten Kammer ist ein Schritt der Regierung, der von der dadurch getroffenen Partei auf alle Weise für ihre Pläne ausgebeutet wird. Es ist darum doppelte Pflicht eines Jeden, der das Land nicht ohne Noth aufregen oder in Angst setzen lassen will, sich von der Nothwendigkeit des geschehenen Schrittes auf das klarste zu überzeugen. Man wird aber für diesen Zweck gut thun, ganz besonders folgende vier Punkte ins Auge zu fassen: 1) die Spaltung, die im Volke Platz gegriffen, 2) die Stellung der Kammern zur Verfassung, 3) die Tendenzen der Linken der aufgelösten zweiten Kammer, und endlich 4) die eigenthümliche Lage des gegenwärtigen Ministeriums. Jeder dieser vier Punkte verlangte den Schritt, den die Regierung gethan hat, auf eine nicht zu umgehende Weise.

Was zunächst die Spaltung betrifft, die das Volk in zwei Theile zerrissen hat, von denen der eine den Zustand des Vaterlandes auf dem Wege der Reformen verbessern, der andere das Heil auf dem Wege der Revolution erringen will: so muß diese traurige Erscheinung, die sich heut zu Tage fast in allen civilisirten Ländern kundgiebt, wie in der Beurtheilung der Schritte unserer Regierung überhaupt, so in der Beurtheilung des jüngsten Schrittes derselben ganz besonders festgehalten werden. Die Regierung ist zunächst des Staates, des Ganzen wegen da, aus dem jeder Einzelne seine Nahrung zieht. Den Gefahren, die dieses Ganze bedrohen, entgegen zu treten, den Staat gegen innere und äußere Feinde zu schützen, ist ihre erste, ihre heiligste Pflicht, der sie sich in keinem Falle entziehen darf. Nun ist aber die Existenz unseres Staates nie mehr in Frage gestellt gewesen, als durch die erwähnte unselige Spaltung. Dieselbe muß also auf alle Weise beseitigt werden. Für diesen Zweck muß sich jeder Einzelne, dem noch das Vaterland etwas gilt, mit der Regierung vereinigen; denn so lange noch der Regierung in dieser Hinsicht eine Partei entgegensteht, ist sie außer Stande, allen Pflichten zu genügen, die ihr obliegen, muß sie sich auf die nächsten beschränken, die ihr der Schutz und die Sicherung der bestehenden Ordnung auflegen. Die bestehende Ordnung, die so lange durch das Mittel der bewaffneten Gewalt zusammengehalten werden mußte, sollte durch die einberufenen Kammern einen innern Halt bekommen, um das äußere Band der äußern Gewalt